

Unsere Lust am Strafen industrialisiert die Justiz

In der Schweiz werden neun von zehn Strafen ohne Gerichtsverfahren ausgesprochen – und nicht immer geht es fair zu und her. Das ist das Resultat einer Gesellschaft, die bei jedem noch so kleinen Konflikt die Justiz bezieht. Von Daniel Gerny



Übertretungen im Strassenverkehr können mit einem Strafbefehlsverfahren rasch und unkompliziert abgearbeitet werden.

CYRIL ZINGARO / KEYSTONE

Ein Mann wird wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst zu einer bedingten Geldstrafe verknurrt, nachdem im Keller eines Neubaus ein Brand ausbrach. Fast gleichzeitig erhält in einem anderen Kanton ein Rentner nach einem Verkehrsunfall eine bedingte Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung. In beiden Fällen finden weder vertiefte Abklärungen noch ein Gerichtsverfahren statt.

Erst hinterher zeigt sich, dass die Brandursache nicht geklärt werden kann und der Rentner unschuldig ist: Am Steuer sass sein Bruder. Aktenkundig ist auch der Fall eines Händlers, der nach einem Streit um den Verkauf eines Occasionsautos unvermittelt eine unbedingte Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Veruntreuung erhielt. Trotz den schweren Vorwürfen ging die Staatsanwaltschaft der Sache nur oberflächlich auf den Grund. Der Beschuldigte wurde nicht ein einziges Mal befragt. Beweise gab es keine.

Eine Verdachtsstrafe auf Widerruf

Die Rede ist nicht etwa von seltsamen Gepflogenheiten in einer schikanösen Bananenrepublik – sondern vom guteidgenössischen Justizalltag. In den drei Fällen wurden die Strafen nachträglich zwar zurückgenommen. Doch jeden Tag werden unzählige Straftaten von der Staatsanwaltschaft direkt und schriftlich erledigt, ohne dass je ein Gericht mitwirkt.

Vor allem Massendelikte wie Übertretungen im Strassenverkehr oder Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz können mit diesem Strafbefehlsverfahren rasch und unkompliziert abgearbeitet werden. Müssten die Gerichte jede einzelne Kleinigkeit beurteilen, käme die Justiz in kürzester Zeit zum Erliegen.

Minimale Untersuchung, maximale Effizienz – kein Wunder, gilt das Strafbefehlsverfahren als besonders anfällig für Fehltritte und unpassende Strafmasse.

Es führt deshalb kein Weg an einem solchen Schnellverfahren vorbei. Der Strafbefehl ist für den Beschuldigten eine Art Offerte: Er kann sie akzeptieren, womit aus dem Strafbefehl ein rechtskräftiges Urteil wird. Das kann zu einem Eintrag im Strafregister führen. Lehnt der Beschuldigte den Strafbefehl ab und erhebt Einsprache, kann dies ein ordentliches Gerichtsverfahren einlösen. Erst dann wird der Sachverhalt vertieft abgeklärt und die Strafe überprüft.

Nur sehr wenige Strafbefehle werden angefochten. Dies ist zwar ein Hinweis darauf, dass das Verfahren grundsätzlich als gerecht empfunden und akzeptiert wird. Doch das System stösst an Grenzen. Der Strafbefehl ist vor allem auf prozessökonomische Bedürfnisse ausgerichtet, die Wahrheitsfindung kommt als Folge davon häufig erst an zweiter Stelle: Das Verfahren lädt dazu ein, Strafen unter Zeitdruck aufgrund eines blossen Verdachts auszusprechen – im Wissen darum, dass sich der Beschuldigte wehren kann, falls die Staatsanwaltschaft danebenliegt. Der Zürcher Strafrechtsprofessor Marc Thommen spricht unumwunden von einer «Verdachtsstrafe auf Widerruf».

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vor acht Jahren hat der Strafbefehl massiv an Bedeutung gewonnen. Im Kanton St. Gallen wurden 2014 nur rund 1,7 Prozent aller aufgeklärten Straftaten von einem Gericht beurteilt, wie eine Untersuchung gezeigt hat. Die restlichen 98,3 Prozent wurden per Strafbefehl erledigt – teilweise von Sachbearbeitern ohne die nötige juristische Ausbildung.

In vielen Fällen ging dies «ruckzuck»: In den meisten Fällen wird laut der Studie nach einer Anzeige direkt ein Strafbefehl erlassen, ohne dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt selbst untersucht. In den anderen Kantonen ist die Situation ähnlich: Deutlich über 90 Prozent aller Fälle, die zu

einer Strafe führen, werden heute im Strafbefehlsverfahren abgeschlossen – mehrere hunderttausend pro Jahr. Noch vor zwanzig Jahren betrug dieser Anteil erst rund 75 Prozent.

Verdächtige müssen sich wehren

Nicht der Strafbefehl an sich, sondern die rasante Zunahme ist bedenklich. Denn es geht keineswegs nur um Bagatelldelikte. Via Strafbefehl können ohne vertiefte Abklärungen unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Es ist für unser Justizverständnis irritierend, dass sich ein Verdächtiger in solchen Fällen aktiv zur Wehr setzen muss, um überhaupt angehört und nicht einfach automatisch verurteilt zu werden. Hinzu kommt eine äusserst kurze Einsprachefrist von nur zehn Tagen – wer sie verpasst, ist selber schuld.

Dabei ist in einem Land mit vier Landessprachen, einem Ausländeranteil von über 20 Prozent und einem nicht zu unterschätzenden Anteil an Illetristen mehr als wahrscheinlich, dass die Tragweite eines Strafbefehls oft nur schon aus sprachlichen Gründen verkannt und unterschätzt wird. Eine Einsprache birgt zudem das Risiko von Kosten, vor allem, wenn ein Anwalt beigezogen wird.

Nicht ausgeschlossen ist schliesslich, dass der Beschuldigte den Strafbefehl nur deshalb akzeptiert, weil er keine schlafenden Hunde wecken will – etwa weil er Schlimmeres zu verbergen hat oder einen anderen schützen will. Manche Delinquenten sind deshalb froh, dass sie mit einem blauen Auge davonkommen. Auch das schafft Ungerechtigkeiten.

Minimale Untersuchung, maximale Effizienz – kein Wunder, gilt das Strafbefehlsverfahren als besonders anfällig für Fehltritte und unpassende Strafmasse. Aktuelle Zahlen existieren zwar nicht, doch die Expertenmeinungen und die Indizien sind eindeutig. Fehler passieren laut einer Untersuchung von 2010 häufig durch Verwechslungen, wegen der fehlenden Abklärung der Schuldfähigkeit oder wegen oberflächlicher Untersuchungen.

Auch Staatsanwälte anerkennen, dass die Chancen auf ein Urteil, das der Wahrheit entspricht, in einem ordentlichen Verfahren grösser sind als beim Strafbefehl. Dass trotz solchen Bedenken noch immer weitgehend unbekannt ist, wie zuverlässig das System wirklich funktioniert, sieht Strafrechtsprofessor Thommen zu Recht als eines der grossen Probleme an. Von einem Nationalfondsprojekt unter seiner Leitung erhoffen sich Wissenschaft und Praxis nun endlich bessere Erkenntnisse.

Mit gezielten Korrekturen am Verfahren könnten die gravierendsten Mängel behoben werden: Ab einer gewissen Strafhöhe sollte jeder Beschuldigte obligatorisch einvernommen werden, bevor eine Strafe festgesetzt werden darf. Das wäre angemessen und würde insbesondere bei schwerwiegenden Fällen zur Qualität der Urteile beitragen.

Redlich wäre es zudem, die Strafbefehle zu übersetzen (so wie dies in einem Teil der Kantone geschieht), um zu verhindern, dass blosser Verständnisfragen zu Unrecht führen. Auch bei der Begründung von Strafbefehlen sehen Experten Nachholbedarf. Solche technischen Anpassungen am Verfahren wären mit Kosten verbunden – doch das muss es uns wert sein: Fairness und Transparenz der Justiz machen einen Rechtsstaat erst aus.

Das Betäubungsmittelgesetz als Strafbefehl-Lieferant

Doch solche Korrekturen bringen für sich alleine kaum eine echte Wende. Der Strafbefehl-Tsunami ist auch Ausdruck eines seit Jahren überbordenden Bedürfnisses nach Strafe. Jeder bedrohliche Vorgang, der es in die Schlagzeilen schafft, löst inzwischen eine aufgeregte Debatte über mögliche strafrechtliche Sanktionen aus. Das Strafrecht hat sich mit all seinen Verästelungen im Nebenstrafrecht und in diversen Gesetzen zu einem monströsen Gebilde entwickelt. Es ist selbst für Spezialisten unüberschaubar geworden.

Und dennoch wird die Lust am Strafen nicht kleiner. Bereits befinden sich mehrere neue Deliktsgesetze in der politischen Pipeline. Sogar in Bereichen, wo die Wirkung mehr als zu wünschen übrig lässt und die Strafwürdigkeit zweifelhaft erscheint, wird munter weiter bestraft: So gehört das Betäubungsmittelgesetz zu den wichtigsten Lieferanten von Strafbefehlen, ohne dass die Welt unter der Flut der Sanktionen besser geworden wäre.

Die wachsende Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens ist deshalb ein Alarmzeichen. Die Ausdehnung des Strafrechts auf immer neue Lebensbereiche erschöpft die Justiz, weil mehr Straftatbestände zu mehr Arbeit führen. Doch nicht die Zahl der Verfahren sorgt für das erhoffte Ansehen und die Wirksamkeit der Strafjustiz, sondern gezielte, konsequente und qualitativ hochstehende Urteile. Kurz: Gefragt ist mehr Klasse statt Masse.